

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

**Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen  
an der Technischen Universität Dortmund für das Unterrichtsfach  
Chemie zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
für ein Lehramt**

- an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- an Gymnasien und Gesamtschulen
- an Berufskollegs
- für sonderpädagogische Förderung

Seite 1 - 2

Seite 3 - 4

Seite 5 - 6

Seite 7 - 8

Reisekostenrichtlinie der Technischen Universität Dortmund  
(TUD0-Reisekostenrichtlinie)

Seite 9 - 12

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der  
Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. November 2024

Seite 13 - 14



**Ordnung**  
**zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen**  
**für das Unterrichtsfach Chemie**  
**für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen**  
**zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 8. November 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 21. Dezember 2022 (AM 38/2022, Seite 35 ff.) werden wie folgt geändert:

**§ 10** (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) **Absatz 5** wird neu gefasst und **Absatz 6** neu eingefügt:

- (5) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Chemische Biologie vom 30. Oktober 2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14. August 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung  
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen  
für das Unterrichtsfach Chemie  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 8. November 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 21. Dezember 2022 (AM 38/2022, Seite 51 ff.) werden wie folgt geändert:

**§ 10** (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) **Absatz 5** wird neu gefasst und **Absatz 6** neu eingefügt:

- (5) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Chemische Biologie vom 30. Oktober 2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14. August 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung**  
**zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen**  
**für das Unterrichtsfach Chemie**  
**für ein Lehramt an Berufskollegs**  
**zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 8. November 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 21. Dezember 2022 (AM 38/2022, Seite 69 ff.) werden wie folgt geändert:

**§ 10** (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) **Absatz 5** wird neu gefasst und **Absatz 6** neu eingefügt:

- (5) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Chemische Biologie vom 30. Oktober 2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14. August 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer



**Ordnung  
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen  
für das Unterrichtsfach Chemie  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 8. November 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 21. Dezember 2022 (AM 38/2022, Seite 87 ff.) werden wie folgt geändert:

**§ 10** (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) **Absatz 6** wird neu gefasst und **Absatz 7** wird neu eingefügt:

- (6) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschrieben worden sind.
- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Chemische Biologie vom 30. Oktober 2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14. August 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

## Reisekostenrichtlinie der Technischen Universität Dortmund (TUDO-Reisekostenrichtlinie)

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

#### § 1 Geltungsbereich

#### § 2 Reisekostenbelege

#### § 3 Prüfung der Reisekostenbelege

#### § 4 Allgemeine Regelungen zur Buchung von Dienstreisen

#### § 5 Buchung von Übernachtungen mit Frühstück im Rahmen von Dienstreisen

#### § 6 Generelle Dienstreisegenehmigungen

#### § 7 Erstattungsregeln für Reiseauslagen von Gästen der TU Dortmund

#### § 8 Rechtliche Hinweise

#### § 9 Inkrafttreten

#### Präambel

Zum 01.01.2022 ist ein neues Reisekostengesetz NRW in Kraft getreten, mit dem wesentliche Änderungen zum bisherigen Reisekostenrecht einhergehen. Mit Einführung der beleglosen Abrechnung ist zu regeln, wie die TU Dortmund zukünftig ihrer Prüfpflicht nachkommt und wo und wie lange zahlungsbegründende Unterlagen für Dienstreisen aufzubewahren und vorzulegen sind. Darüber hinaus sind lohnsteuerrechtliche Vorgaben zur Erstattung von Hotelbuchungen mit Frühstück durch eine TU-eigene Regelung umzusetzen. Aufgrund des Wegfalls der Gäste-Regelung im Reisekostengesetz NRW ist außerdem die Erstattung der Reiseauslagen von Gästen der TU Dortmund zu regeln.

#### § 1 Geltungsbereich

Die TUDO-Reisekostenrichtlinie gilt für alle Dienstreisen der Beschäftigten der TU Dortmund (§§ 2 bis 6) sowie für Reisen von Gästen der TU Dortmund (Externe) (§ 7).

#### § 2 Reisekostenbelege

(1) Nach dem Reisekostengesetz NRW ist die Reisekostenvergütung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise. Dem Antrag auf Reisekostenabrechnung sind keine zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Die Belege sind von der\*dem Dienstreisenden sechs Monate ab Antragstellung aufzubewahren. Die für die Abrechnung zuständige Stelle kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der Belege verlangen.

(2) Abweichend von den Regelungen des Reisekostengesetzes NRW sind zahlungsbegründende Unterlagen (z. B. Hotelrechnungen, Bahntickets, Flugtickets, Taxiquittungen, Tagungsgebühren, Preisvergleiche) von Dienstreisenden stets im Original vorzulegen, soweit eine Abrechnung in mit Zuwendungsmitteln geförderten Vorhaben und in Fällen, in denen die TU Dortmund zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, erfolgen soll. Die Belege werden siebzehn Jahre aufbewahrt. Die Frist für die siebzehnjährige Aufbewahrung der zahlungsbegründenden Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Reise endet.

### § 3 Prüfung der Reisekostenbelege

Die Dienststelle führt in den Abrechnungen, die nicht von § 2 Abs. 2 umfasst sind, Stichproben in angemessenem Umfang durch.

### § 4 Allgemeine Regelungen zur Buchung von Dienstreisen

Die TU Dortmund unterhält keine Reisesstelle, die Dienstreisen der Beschäftigten bucht. Die Beschäftigten buchen Tickets, Übernachtungen (ohne/mit Frühstück) etc. im Zusammenhang mit Dienstreisen grundsätzlich selbst. Bei der Buchung von Reisen werden die reisekostenrechtlichen Grundsätze beachtet. Insbesondere sind Dienstreisen wirtschaftlich und effektiv durchzuführen und zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

### § 5 Buchung von Übernachtungen mit Frühstück im Rahmen von Dienstreisen

Die Kosten für ein von einem Beherbergungsbetrieb (z. B. Hotel) in Rechnung gestelltes Frühstück dürfen nach dem Reisekostengesetz NRW nur dann erstattet werden, wenn das Frühstück durch die Arbeitgeberin veranlasst wurde. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch die Beschäftigten geregelt ist (siehe § 4) und die Buchung von den Beschäftigten im Rahmen der festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten vorgenommen wird, die Aufwendungen von der TU Dortmund dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Rechnung auf die TU Dortmund ausgestellt ist.

Es dürfen nur solche Unterkünfte gebucht werden, bei denen die Kosten je Übernachtung und je Frühstück die nach den Verwaltungsvorschriften zum Reisekostengesetz NRW als erforderlich angesehenen Beträge nicht überschreiten. Für Auslandsdienstreisen gelten die nach der Auslandskostenerstattungsverordnung NRW vorgegebenen Beträge. Ist die Buchung einer Unterkunft mit Frühstück zu diesen Beträgen nicht möglich, dürfen auch Unterkünfte mit höheren Unterkunfts- und/oder Frühstückskosten gebucht werden, jedoch begrenzt auf das für die Erledigung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Maß.

Die Rechnungen für die Unterkunft müssen auf die TU Dortmund ausgestellt sein und die Dienstreisenden begleichen die Rechnungen grundsätzlich selbst.

## § 6 Generelle Dienstreisegenehmigungen

Im Rahmen der Regelungen des Reisekostengesetzes NRW werden den folgenden Gruppen an der TU Dortmund generelle Dienstreisegenehmigungen erteilt:

- a) Hochschulleitung,
- b) Hochschullehrer\*innen, Juniorprofessor\*innen, Professurvertretungen,
- c) Dezernent\*innen der Verwaltung der TU Dortmund,
- d) Leitungen von Einrichtungen, deren direkte\*r Vorgesetzte\*r die\*der Kanzler\*in bzw. die\*der Rektor\*in ist.

## § 7 Erstattungsregeln für Reiseauslagen von Gästen der TU Dortmund

(1) Für die Erstattung der Reiseauslagen von Gästen der TU Dortmund bzw. Personen, die für die TU Dortmund tätig werden (Externe), werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Reiseauslagen können im notwendigen Umfang erstattet werden. Die Auslagen sind durch Originalbelege nachzuweisen, die mit dem Erstattungsantrag vorzulegen sind. Die Erstattung ist innerhalb von sechs Monaten grundsätzlich durch den Gast bzw. die externe Person über die entsprechende Einrichtung zu beantragen.
2. Fahrt-/Flugkosten und Übernachtungsgelder werden in Anlehnung an die Regelungen des Reisekostengesetzes NRW und der Auslandskostenerstattungsverordnung erstattet.
3. Rechnungen über Auslagen (z. B. Hotelrechnungen) können von der TU Dortmund auch direkt an die\*den Rechnungssteller\*in gezahlt werden, wenn die Rechnung auf die TU Dortmund ausgestellt ist und ausschließlich der Art und Höhe nach erstattungsfähige Kosten entsprechend dieser Regelungen enthält.
4. Zusatzkosten für Begleitpersonen werden grundsätzlich nicht erstattet, es sei denn, die Person ist aus zwingenden medizinischen Gründen auf eine Begleitperson während der Reise angewiesen, z. B. Vorlesekraft für einen blinden Gast.
5. Notwendige Nebenkosten können anlassbezogen mit Begründung erstattet werden.
6. Tagegeld wird ebenfalls in Anlehnung an die Regelungen des Reisekostengesetzes NRW und der Auslandskostenerstattungsverordnung erstattet.

(2) Werden die Reisekosten des Gastes bzw. der externen Person ausschließlich aus Drittmitteln finanziert, kann die\*der Drittmittelgeber\*in andere Sätze als die nach Absatz 1 vorgesehenen Erstattungen vorgeben.

(3) Reiseauslagen, die im Zusammenhang mit Gastvorträgen oder Kolloquien entstehen, sind durch eine für den Vortrag bzw. das Kolloquium gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten. Eine darüberhinausgehende Reisekostenvergütung ist dann nicht mehr möglich.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Erstattung von Reiseauslagen von Professur Bewerber\*innen im Zusammenhang mit Berufungsvorträgen die jeweils gültigen Regelungen für die Vergütung von Gastvorträgen an der Technischen Universität Dortmund.

### § 8 Rechtliche Hinweise

Im Übrigen gelten die Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen und der jeweils dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, der Verordnung über die Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt sowie entsprechender Erlasse.

### § 9 Inkrafttreten

Die Reisekostenrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekostenrichtlinie vom 19.07.2023 (AM Nr. 20/2023) außer Kraft.

Dortmund, 13.11.2024



Der Rektor  
Prof. Dr. Manfred Bayer



Der Kanzler  
Markus Neuhaus

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. November 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Statistik**

Die Promotionsordnung der Fakultät Statistik vom 22. September 2021 (AM Nr. 19/2021, S. 1) wird wie folgt geändert:

**Nach § 9 Abs. 4 lit. c) Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Soweit dafür eine schriftliche Prüfungsleistung vorgesehen ist, kann diese durch eine gleichwertige mündliche Prüfung ersetzt werden, die von zwei Prüfer\*innen durchgeführt wird, von denen eine\*r die entsprechende Veranstaltung schon einmal eigenverantwortlich durchgeführt hat und der\*die andere mindestens ein\*e Hochschullehrer\*in oder habilitiertes Mitglied der Fakultät ist.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 10. Juli 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. November 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer